

MOTION von Jörg Kündig (FDP, Gossau), Ronald Alder (GLP, Ottenbach), Josef Widler (Die Mitte, Zürich), Sandra Bossert (SVP, Wädenswil), Brigitte Rösli (SP, Illnau-Effretikon) und Jeannette Büsser (Grüne, Zürich)

betreffend Pfliegende Angehörige

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zuhanden des Kantonsrates die aktuell gültige gesetzliche Grundlage für die Pflegeversorgung im Kanton Zürich (Pflegegesetz 855.1 vom 27.9.2010, die Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010) mit Blick auf die Pfliegenden Angehörigen mit folgenden Zielen zu überarbeiten:

1. Bei Pfliegenden Angehörigen wird die Auszahlung des Normdefizits reduziert. Unabhängig davon, ob es sich dabei um Leistungserbringer mit einem Leistungsauftrag handelt, oder ohne.
2. Für Organisationen mit dem Angebot „Pfliegende Angehörige“ sind verbindliche Qualitäts-Standards festzulegen.
3. Entsprechend ist bei der jährlich von der Gesundheitsdirektion festzulegenden Finanzierungsvorgabe für die Gemeinden eine separate Kategorie „Pfliegende Angehörige“ einzuführen.
4. Gemeinden können Spitex Organisationen im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung verpflichten, Pfliegende Angehörige anzustellen und darin die Anforderungen an die Qualität der Pflege und die arbeitsrechtliche Stellung der Pfliegenden Angehörigen festzuhalten.
5. Der Gemeinde ist durch die Spitex-Organisationen mit Pfliegenden Angehörigen eine detaillierte Kostenrechnung und ein Nachweis der Qualitätssicherung vorzulegen.

Begründung

Pfliegende Angehörige erbringen einen wertvollen Beitrag zu Versorgung von zu betreuenden Angehörigen und entlasten mit ihrem Einsatz das professionelle Pflegeleistungssystem der Spitex Organisationen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag, damit Menschen in ihrem gewohnten Umfeld selbstbestimmt leben können. So wie die zu betreuenden Personen Anspruch auf eine hochstehende Qualität der Pflege haben, haben Pfliegende Angehörige Anspruch auf Entlohnung und eine arbeitsrechtlich korrekte Anstellung. Mit dieser Motion sollen dies sichergestellt werden.

Die Restkostenanteile der öffentlichen Hand in der Spitex decken Kosten der Spitex für Vorhalteleistungen, Wegkosten, Weiterbildung, Einsatzplanung etc. ab. Diese Kosten fallen bei den Pfliegenden Angehörigen vermindert an. Entsprechend ist der Restkostenanteil des Hauptfinanzierers, der Gemeinden, zu reduzieren.

Jörg Kündig
Ronald Alder
Josef Widler
Sandra Bossert
Brigitte Rösli
Jeannette Büsser